

### **Negative Vorprüfung**

Negative Vorprüfung hinsichtlich der Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Antrag auf Grundwasserentnahme zwecks Trinkwasserversorgung

### **Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Die Lübecker Schwimmbäder, Ziegelstraße 152 in 23556 Lübeck beantragte am 17.05.2022 die Förderung von Grundwasser zur Befüllung des Schwimmbeckens im Freibad Schlutup. Die Entnahme erfolgt über zwei in 1956 und 1973 errichteten Tiefbrunnen bis zu einer maximalen jährlichen Gesamtentnahmemenge von 10.000 m<sup>3</sup>.

Für das Vorhaben wurde eine Reduzierung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Für das geplante Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

**Die Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.**

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Wasserbehörde, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Lübeck, den 02.06.2022

AZ.: 3.390.03.33.02.2 73/2022

**Der Bürgermeister  
Der Hansestadt Lübeck  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag**

**Birgit Hartmann  
(Bereichsleiterin)**